

BUNDESVERBAND DER BEAMTETEN TIERÄRZTE

Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst

Vergütung für Referenten- u. Moderatorentätigkeit anlässlich von Kongressen und Seminaren des Verbandes

Alle Referenten und Moderatoren (ob Mitglied im BbT oder nicht) erhalten eine Kongresskarte und die für die Präsentation Ihres Vortrages erforderlichen Reisekosten für An- und Abreise und bei Bedarf für eine Übernachtung erstattet.

Zusätzlich ist die Teilnahme an den Abendveranstaltungen kostenlos.

1. Reisekosten

Die Abrechnungen richten sich nach dem Bundesreisekostenrecht. Übernachtungskosten werden nur für eine Nacht übernommen. Reisekosten für BbT-Mitglieder werden nicht erstattet, sofern die Reisekosten von der Behörde oder anderer Stelle übernommen werden können.

ATF-Referentenhonorar	Kurzreferat bis 15 Minuten	100,00 EUR
	Kurzreferat bis 30 Minuten	150,00 EUR
	Kurzreferat bis 45 Minuten	190,00 EUR
	Darin enthalten ist das Honorar für die Anfertigung einer ausführlichen Vortragszusammenfassung.	

Fahrtkosten: Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten werden nach den vorgelegten Originalbelegen unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel bis zur Höhe des Preises der 2. Klasse DB erstattet incl. Zuschläge (ICE, IC, Platzreservierung).
Kosten für öffentliche Verkehrsmittel am Wohnort/Reiseziel werden in voller Höhe übernommen.

PKW: 0,30 EUR pro Einfach-Kilometer (auf Wunsch 0,40 EUR pro Kilometer – siehe Erläuterungen)
(bei Mitnahme von Reisekostenberechtigten jeweils 0,02 EUR mehr)

Flugkosten: Die Inanspruchnahme ist besonders zu begründen. Der Abrechnung ist die Buchungsbestätigung des Reisebüros/Internetanbieters inkl. Angabe des Preises beizufügen.

Tagegelder: Abwesenheit

- von 24 Std.	24,- EUR
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	12,- EUR
- bei Mehrtagereisen für An- und Abreisetag je	12,- EUR

Bei Gewährung eines Mittag- und/oder Abendessens durch den Veranstalter wird das Tagegeld gekürzt (jeweils 40 % von 24,00 EUR = 9,60 EUR).

Übernachungskosten: Gegen Vorlage der Hotelrechnung werden die Übernachtungskosten für eine Übernachtung im Einzelzimmer übernommen.

Bitte beachten Sie:

- **Abweichungen von den genannten Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Präsidenten oder Geschäftsführer vor Reiseantritt.**
- **Die Abrechnung kann nur bis spätestens 3 Monate nach Reiseende erfolgen.**
- **Bei Reisen, für die mehrere Kostenträger in Frage kommen, müssen die Kosten ordnungsgemäß zugeordnet und ihre Aufteilung ausreichend begründet werden.**
- **Bitte verwenden Sie den umseitigen Vordruck.**

BUNDESVERBAND DER BEAMTETEN TIERÄRZTE

Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst
in der Au 1, 96260 Weismain

Reisekostenabrechnung

an:

**Dr. Christian Cegla,
Jagststr. 9
D 67117 Limburgerhof**

Vizepräsident und Kassenführer
Tel.: 06236-48451
Fax: 06236-670801
mobil: 0152-22864251
Email: kassenfuehrer@amtstierarzt.de

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Bank:

IBAN:

BIC

Mail:

wirtsch. Tätigk.:

Anlass der
Fahrt:

Datum/ Uhrzeit von :

bis:

Fahrtkosten
von:

nach:

DB-Rückfahrkarte ** 1. Klasse 2. Klasse Euro

Wegstreckenentschädigung (km x 0,30 Euro) Euro

zuzüglich steuerrelevant (km x 0,10 Euro) * Euro

Mitnahmeentschädigung (km x 0,02 Euro) Euro

Flugkosten **: Euro

Sonst. Fahrtkosten ** Euro

ATF-Referentenhonorar für Minuten Euro

Tagegeld (nach Bundesreisekostenrecht) Euro

Übernachtungen: / nachgew. Hotelkosten ** Euro

Sonstige Kosten ** Euro

Gesamtsumme:

Euro

Ich versichere hiermit, dass mir die vorstehend aufgeführten Kosten entstanden sind und von anderer Seite nicht erstattet wurden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß die Kilometermehrvergütung (*) von 10 Cent ggf. steuerpflichtig relevant sein kann und bei der jährlichen Steuererklärung anzugeben ist.

Ort, Datum

Vorname, Name

Anzahl der Anlagen:

** Originalbelege beifügen

BUNDESVERBAND DER BEAMTETEN TIERÄRZTE

Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst

Bitte nicht zusenden:

Anmerkungen: Abrechnungen des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte (BbT) erfolgen gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Mit Beschluss des erweiterten Vorstandes des BbT vom 22.05.2017 gewährt der BbT auf Wunsch des Antragstellers eine über § 5 BRKG erhöhte Kilometerentschädigung von 40 Cent. Die Kilometergelderstattung, die pro Kilometer 0,30 € übersteigt, kann steuerpflichtig sein. Eine Steuerpflicht ist durch den Empfänger im Einzelnen zu klären ist. Die Kilometergelderstattung ist evtl. beim Empfänger der Besteuerung zu unterwerfen. Der Empfänger hat Kopien zur Kilometergelderstattung aufbewahren, um dem Finanzamt die gefahrenen Kilometer nachweisen zu können.

Hier ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen des BRKG:

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2)

(3)

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1)

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

(3)

(4)

BUNDESVERBAND DER BEAMTETEN TIERÄRZTE

Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst

§ 6 Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2)

Hinweis zur Höhe des Tagegeldes:

§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG:

Diese [Verpflegungspauschale] beträgt

1. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
2. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist."